

SATZUNG

der Jungen Union Deutschlands,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Kreisverband Paderborn



in der Fassung vom
02. Oktober 2014

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
A. Allgemeines	1
§ 1	1
§ 2	1
§ 3	1
B. Mitgliedschaft	1
§ 4	1
§ 5	1
§ 6	2
§ 7	2
§ 8	2
§ 9	2
§ 10	3
C. Gliederung	3
§ 11	3
§ 12	3
§ 13	3
§ 14	3
§ 15	3
D. Organe und Aufgaben	4
§ 16	4
§ 17	4
§ 18	4
§ 19	5
§ 20	5
§ 21	5
§ 22	6
§ 23	6
§ 24	6
§ 25	6
§ 26	7
§ 27	7
§ 28	7
§ 29	7
§ 30	7
E. Verfahrensordnung	8
§ 31	8

§	32	8
§	33	8
§	34	9
§	35	9
§	36	10

F. Schlussbestimmungen **10**

§	37	10
§	38	10
§	39	10
§	40	11
§	41	11
§	42 (Satzungshistorie)	11

Präambel

Die Junge Union Paderborn ist als Kreisverband der Jungen Union Nordrhein-Westfalen eine selbstständige politische Vereinigung der Jungen Union Deutschlands, die durch Fortentwicklung der von der CDU vertretenen politischen Grundwerte an der freiheitlichen demokratischen Gestaltung des öffentlichen Lebens mitwirkt und sich um die politische Bildung und die Aktivierung der jungen Generation bemüht. Die Junge Union sieht ihre Aufgabe darin, die Vorstellungen der jungen Generation in die Entwicklung politischer Ziele und Grundsätze für eine humane Gesellschaft einzubringen und sie in der Öffentlichkeit und innerhalb der CDU durchzusetzen.

A. Allgemeines

§ 1

Die Junge Union des Kreises Paderborn ist die selbstständige Vereinigung der jungen Generation in der CDU.

§ 2

Die Vereinigung führt den Namen „Junge Union Deutschlands, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Kreisverband Paderborn“; die Stadt-, Gemeinde- bzw. Ortsverbände führen zusätzlich den entsprechenden Namen.

§ 3

Sitz des Kreisverbandes ist die CDU-Kreisgeschäftsstelle in Paderborn.

B. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglied der Jungen Union Deutschlands, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Kreisverband Paderborn kann jeder werden, der sich zu ihren Grundsätzen bekennt und ihre Ziele zu fördern bereit ist, der mindestens das 14. und höchstens das 35. Lebensjahr vollendet hat und nicht Mitglied einer anderen politischen Partei als der CDU/CSU oder einer gegen die CDU/CSU gerichteten Gruppe ist.

§ 5

- (1) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand. Ist über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats nicht entschieden worden, so gilt er als angenommen.

- (2) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisvorstand abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang beim Kreisverband an den Landesverband mit der Begründung des Kreisverbandes schriftlich weiterzuleiten. Der Landesvorstand entscheidet endgültig über den Antrag des Bewerbers.
- (3) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Stadt- oder Gemeindeverband (und sofern vorhanden Ortsverband) geführt, in welchem es wohnt oder - im Ausnahmefall - arbeitet bzw. in einem (Aus-)Bildungsverhältnis steht. Auf begründetem Wunsch des Mitglieds kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (5) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft im Verzug ist.

§ 6

Die Mitglieder des Kreisvorstandes, die Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbandsvorsitzenden der Jungen Union sollten gleichzeitig Mitglieder der CDU sein.

§ 7

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag von mindestens 6,00 € zu leisten. Der Jahresbeitrag ermäßigt sich auf mindestens 3,00 €, wenn das Mitglied seine Mitgliedschaft in der CDU und die Zahlung des Parteibeitrages nachweist. Der Jahresbeitrag ist im Voraus bis zum 31. Januar des Jahres zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisvorstand. Der Kreisvorstand kann die Mitgliedsbeiträge in besonderen Fällen erlassen, ermäßigen oder stunden.

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, mit Vollendung des 35. Lebensjahres, durch Ausschluss oder durch Tod. Bekleidet ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt in der Jungen Union, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Amtsperiode.

§ 9

Der Austritt ist dem Kreisverband Paderborn schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Zugang beim Kreisverband wirksam. Der Mitgliedsausweis ist spätestens zu diesem Zeitpunkt zurückzugeben.

§ 10

- (1) Durch den Kreisvorstand, nachfolgend durch den Landesvorstand und den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Jungen Union oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.
- (2) Ein Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Betroffenen ausschließlich durch das Landesschiedsgericht der Jungen Union.

C. Gliederung

§ 11

- (1) Die Junge Union Deutschlands, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Kreisverband Paderborn gliedert sich in Stadt- und Gemeindeverbände. Diese sind die Organisationen der Jungen Union in der Stadt bzw. der Gemeinde.
- (2) Die Gründung und Gliederung der Stadt- und Gemeindeverbände ist Aufgabe des Kreisvorstandes. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand.

§ 12

In nach Einwohnerzahl und der Fläche größeren Gemeinden kann der Stadt- oder Gemeindeverband in Ortsverbände gegliedert sein.

§ 13

Über alle Sitzungen und Veranstaltungen der Stadt- und Gemeindeverbände ist der Kreisvorstand zu unterrichten. Der Kreisvorsitzende und seine Stellvertreter sind unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 14

- (1) Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches. Er hält mit allen Stadt- und Gemeindeverbänden ständige Verbindung und unterstützt und koordiniert ihre Arbeit.
- (2) Die notwendigen organisatorischen Arbeiten werden nach Absprache von der Kreisgeschäftsstelle der CDU nach den Beschlüssen des Kreisvorstandes der Jungen Union vorgenommen.

§ 15

- (1) Der Nachweis der Mitgliederzahl erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) des Kreisverbandes.

- (2) Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der Zentralen Mitgliederdatei ist nur für Zwecke der Arbeit der Jungen Union und ihrer Kreisgeschäftsstelle sowie ihrer Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände zulässig. Für den Datenschutz in der Jungen Union gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sinngemäß.

D. Organe und Aufgaben

§ 16

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- (a) die Kreisversammlung,
- (b) der Kreisvorstand,
- (c) die Stadt- und Gemeindeverbände,
- (d) die Ortsverbände.

§ 17

- (1) Der Kreisversammlung gehören stimmberechtigt alle Mitglieder des Kreisverbandes an. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung muss schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei vollen Wochen erfolgen. Zu außerordentlichen Kreisversammlungen kann mit einer Frist von drei Tagen eingeladen werden.
- (2) Die Kreisversammlung ist vom Kreisvorsitzenden einzuberufen. Der Kreisvorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

§ 18

Die Aufgaben der Kreisversammlung sind unter anderem:

- (a) die Beschlussfassung über die Arbeit des Kreisverbandes,
- (b) die Beschlussfassung über die Satzung des Kreisverbandes,
- (c) die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes,
- (d) die Wahl der Kassenprüfer,
- (e) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kreisvorsitzenden, der Berichte des Kreisschatzmeisters und der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Kreisvorstandes,
- (f) die Wahl der Delegierten für alle übergeordneten Gremien,
- (g) alle weiteren Aufgaben, sofern sie nicht durch diese Satzung anderen Organen übertragen sind.

§ 19

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus maximal 18 Mitgliedern; ihm gehören stimmberechtigt an:
 - (a) der Kreisvorsitzende,
 - (b) die bis zu drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - (c) der Schatzmeister,
 - (d) der Schriftführer,
 - (e) der Medienreferent,
 - (f) der Organisationsreferent,
 - (g) bis zu zehn Beisitzer.
- (2) Über die genaue Zusammensetzung des Kreisvorstandes entscheidet die Kreisversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein und dürfen nicht dem Kreisvorstand angehören.
- (4) Der Kreisvorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme kooptieren, d.h. Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuwählen. Die Stadt- und Gemeindeverbandsvorsitzenden der Jungen Union im Kreisgebiet sind zu kooptieren.
- (5) Der Kreisvorstand muss durch den Kreisvorsitzenden mindestens sechs Mal im Jahr einberufen werden.

§ 20

- (1) Der Kreisvorsitzende, seine Stellvertreter, der Schatzmeister, der Medienreferent, der Schriftführer sowie der Organisationsreferent bilden den geschäftsführenden Vorstand. Er erledigt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes und ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung von Kreisvorstandssitzungen.
- (2) Der Kreisvorstand kann aus seiner Mitte einen Geschäftsführer bestimmen. Dieser hat insbesondere die Aufgabe, die laufenden und regelmäßigen Verwaltungsaufgaben des Vorstandes zu erledigen.

§ 21

Aufgaben des Kreisvorstandes sind unter anderem:

- (a) die Vorbereitung der Kreisversammlung,
- (b) die Durchführung der Beschlüsse der Kreisversammlung und höherer überörtlicher Gremien der Jungen Union,
- (c) die Erledigung der politischen und organisatorischen Arbeiten des Kreisverbandes,

- (d) die Bildung von Fachausschüssen als Hilfsorgane des Kreisvorstandes,
- (e) die Vorlage eines Entwurfs einer Geschäftsordnung für die Kreisversammlung,
- (f) den Mitgliedern politische Bildungsmöglichkeiten anzubieten,
- (g) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 22

- (1) Der Kreisvorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitskreise auf Kreisebene einrichten, in denen jedes Mitglied mitarbeiten kann. Er bestimmt über ihre Aufgaben und kann sie jederzeit auflösen.
- (2) Die Leiter der Arbeitskreise werden vom Kreisvorstand - möglichst aus seiner Mitte - bestimmt.
- (3) Die Arbeitskreise berichten dem Kreisvorstand über ihre Arbeit. Die Veröffentlichungen und Ausführung von Beschlüssen der Arbeitskreise bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstandes.

§ 23

- (1) Die der Jungen Union Deutschlands, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Kreisverband Paderborn angehörenden Mitglieder in übergeordneten satzungsgemäßen Gremien des Jungen Union und in entsprechenden Gremien der CDU sowie die Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorsitzenden der JU sind zu Kreisvorstandssitzungen einzuladen; sie haben beratende Stimme.
- (2) Der Kreisvorsitzende hat den Kreisvorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der gewählten Kreisvorstandsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung fordern.

§ 24

- (1) Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband nach innen und außen.
- (2) Er leitet grundsätzlich die Kreisversammlungen und die Veranstaltungen des Kreisverbandes. Er kann ein anderes Mitglied der Unionspartei mit der Leitung beauftragen. Der Kreisvorstand kann die Leitung durch ein Präsidium bestimmen.

§ 25

Die Organe des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes sind:

- (a) die Hauptversammlung,
- (b) der Vorstand.

§ 26

- (1) Der Hauptversammlung gehören stimmberechtigt alle Mitglieder des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes an. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Vorstand des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes einberufen.
- (2) Für die Hauptversammlung sowie den Vorstand des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes gelten alle für die Kreisversammlung und den Kreisvorstand in dieser Satzung festgelegten Form- und Verfahrensvorschriften.

§ 27

Der Vorstand des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes muss aus mindestens einem Vorsitzenden und weiteren zwei Personen bestehen.

§ 28

Der Stadt- bzw. Gemeindeverband hat die Aufgabe:

- (a) für die Ziele der Jungen Union und die Mitgliedschaft in der Jungen Union zu werben,
- (b) die Mitglieder zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
- (c) die politische Willensbildung der Jugend zu fördern und für die Mitgliedschaft in der CDU zu werben,
- (d) die kommunalpolitischen Mitwirkungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten im Stadt- bzw. Gemeindegebiet wahrzunehmen,
- (e) die ihn betreffenden Beschlüsse der Kreisversammlung und des Kreisvorstandes durchzuführen.

§ 29

- (1) Die Organe des Ortsverbandes sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung,
 - (b) der Vorstand des Ortsverbandes.
- (2) Die §§ 26 und 27 gelten dementsprechend.

§ 30

Der Ortsverband hat die Aufgabe:

- (a) die Mitglieder zu informieren,
- (b) Mitglieder zu werben und zu betreuen,

- (c) Diskussionsergebnisse an den Gemeindeverband weiterzugeben,
- (d) die ihn betreffenden Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes auszuführen.

E. Verfahrensordnung

§ 31

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn ihre Einberufung satzungsgemäß erfolgt ist und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Organe gelten als beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist; falls die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist, hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und das Organ unbefristet mit gleicher Tagesordnung einzuladen. Das Organ ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in der nächsten Sitzung erneut abgestimmt oder gewählt.
- (4) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (5) Für Ladungsfristen gilt das Datum des Poststempels oder des Frankierungsaufdrucks.

§ 32

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 33

- (1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes und die Delegierten zu übergeordneten Gremien der Jungen Union werden geheim durch Stimmzettel gewählt. Alle übrigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit erhobener Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.
- (2) Der Kreisvorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer, der Medien- und der Organisationsreferent sind einzeln zu wählen. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. Ist

eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erforderlich, so erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.

- (3) Die stellvertretenden Kreisvorsitzenden, die Beisitzer sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten zu übergeordneten Gremien werden in je einem Wahlgang gewählt. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen mehr als die Zahl oder weniger als die Hälfte der Zahl der zu Wählenden angekreuzt sind, sind ungültig. Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet - soweit erforderlich - eine Stichwahl.

§ 34

Über die Sitzungen aller Organe wird eine Niederschrift gefertigt. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und in der CDU-Kreisgeschäftsstelle zu hinterlegen.

§ 35

- (1) Anträge zur Behandlung in einer ordentlichen Kreisversammlung sind spätestens fünf Tage vor dem Tagungstermin bei der CDU-Kreisgeschäftsstelle schriftlich einzureichen.
- (2) Antragsberechtigt sind:
 - (a) der Kreisvorstand,
 - (b) jeder Stadt-, Gemeinde- und Ortsverband,
 - (c) jedes Mitglied, soweit sein Antrag von weiteren vier Mitgliedern unterzeichnet ist.
- (3) Anträge, die fristgemäß eingegangen sind, liegen der Kreisversammlung als Drucksache vor. Zu diesen Anträgen können Änderungsanträge während der Beratung gestellt werden. Der Leiter der Kreisversammlung bzw. das Präsidium bestimmen, ob dies schriftlich oder mündlich erfolgen soll.
- (4) Während der Beratung können jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung mündlich gestellt werden.
- (5) Anträge des Kreisvorstandes liegen der Kreisversammlung spätestens zu Beginn der Kreisversammlung vor.
- (6) Initiativanträge können in der Kreisversammlung schriftlich bei der Leitung eingereicht werden. Sie sind von mindestens zehn Mitgliedern zu unterzeichnen.
- (7) Auf Vorschlag des Kreisvorstandes kann die Kreisversammlung eine Antragskommission berufen, die alle vorliegenden Anträge berät und der Kreisversammlung Empfehlungen für die Beratung und Beschlussfassung der Anträge gibt.

- (8) Die Antragskommission ist berechtigt, Änderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die der Kreisversammlung vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zu einem gleichen Gegenstand in einem Antrag zusammenfassen.
- (9) Anträge werden, sobald sie von der Leitung der Kreisversammlung aufgerufen werden, zunächst begründet. Dabei kann Antragskommission vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden. Über Anträge der Antragskommission ist zuerst abzustimmen.
- (10) Die Leitung der Kreisversammlung bestimmt, ob Wortmeldungen mündlich oder schriftlich abzugeben sind.

§ 36

- (1) Die Neuwahlen haben mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr stattzufinden.
- (2) Die Amtsperioden enden mit dem Ende der Versammlung, in der die Neuwahlen stattfinden.

F. Schlussbestimmungen

§ 37

Der Kreisverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck eine besondere Kreisversammlung einberufen wird. Die Kreisversammlung kann die Auflösung mit einer Mehrheit von mindestens $3/4$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§ 38

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur auf einer ordentlichen Kreisversammlung beschlossen werden. Die vorgesehene Satzungsänderung muss in der Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlauf der Kreisversammlung bekannt gegeben werden. Die Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens $2/3$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Satzung wird in ihrer jeweils gültigen Fassung bei der CDU-Kreisgeschäftsstelle bzw. dem CDU-Kreisgeschäftsführer hinterlegt und auf der Internetseite des Kreisverbandes (www.ju-paderborn.de) veröffentlicht.

§ 39

In allen Angelegenheiten, die durch diese Satzung nicht geregelt werden, gilt die Satzung des Landesverbandes der Jungen Union Nordrhein-Westfalen.

§ 40

Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch den Landesvorstand.

§ 41

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Landesvorstand in der von der Kreisversammlung beschlossenen Form in Kraft.

§ 42 (Satzungshistorie)

Diese Satzung wurde beschlossen am 31.01.1975 durch die JU-Kreisversammlung in Elsen,

geändert am 26.06.1977 durch die JU-Kreisversammlung in Hövelhof,

geändert am 07.10.1977 durch die JU-Kreisversammlung in Fürstenberg,

geändert am 19.02.1983 durch die JU-Kreisversammlung in Nordborchen,

geändert am 17.08.1989 durch die JU-Kreisversammlung in Fürstenberg,

geändert am 05.10.1991 durch die JU-Kreisversammlung in Weine,

geändert am 18.06.1994 durch die JU-Kreisversammlung in Hövelhof,

geändert am 27.10.2001 durch die JU-Kreisversammlung in Westenholz,

genehmigt am 13.09.2002 durch den JU-Landesvorstand in Düsseldorf,

geändert am 08.12.2007 durch die JU-Kreisversammlung in Delbrück,

genehmigt am 17.10.2008 durch den JU-Landesjustiziar in Münster,

geändert am 18.10.2008 durch die JU-Kreisversammlung in Wewelsburg,

geändert am 09.10.2010 durch die JU-Kreisversammlung in Paderborn,

geändert am 02.10.2014 durch die JU-Kreisversammlung in Paderborn.